

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 18. Juni 2010

30. Band Nr. 128

---

## **Reglement über die Nutzung von Telefongeräten in der kantonalen Verwaltung**

vom 8. Juni 2010

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998<sup>1)</sup>, §§ 1 Abs. 3 und 56 des Personalgesetzes vom 1. September 1994<sup>2)</sup> sowie auf § 3a Abs. 1 der Personalverordnung vom 12. Dezember 1994<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

*Festnetz-Telefonie; Zweck, Nutzung und Datenbearbeitung*

- a) Festnetz-Telefone des Kantons stehen den Mitarbeitenden für ihre dienstliche Tätigkeit zur Verfügung.
- b) Aus wichtigen Gründen dürfen Mitarbeitende während der Arbeitszeit private Gespräche über die Festnetz-Telefone führen. Nicht gestattet ist die Nutzung des Telefons zu privaten gewerblichen Zwecken.
- c) Telefongespräche dürfen weder durch Systembetreiber (Hochbauamt, Telefonie und alle anderen kantonalen Instanzen, die Eigner von Telefonanschlüssen sind), vorgesetzte Stellen, Verwaltungsmitarbeitende, noch durch Dritte abgehört oder aufgezeichnet werden. Vorbehalten sind Telefonanschlüsse von besonderen Diensten (Einsatzzentrale: Tel. 117, 118, 144) und Strafverfahren.

<sup>1)</sup> BGS 153.1

<sup>2)</sup> BGS 154.21

<sup>3)</sup> BGS 154.211

## 154.29

- d) Der Systembetreiber zeichnet die Randdaten aller ein- und ausgehenden Verbindungen über Festnetz-Telefonie automatisch auf (anrufende und angerufene Nummer, Zeitpunkt und Datum, Dauer der Verbindung, anfallende Gebühren).
- e) Die Baudirektion wird mit ihrem Hochbauamt beauftragt, Daten gemäss Bst. d hievore zu sammeln. Das Hochbauamt vernichtet den Auszug über die monatlichen, auf einen Anschluss entfallenden Gesamtgebühren jeweils zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs.

### § 2

#### *Mobilnetz-Verbindungen; Zweck, Nutzung und Datensammlung*

- a) Der Kanton stellt Berechtigten Geräte für den örtlich ungebundene Sprach- und Datenverkehr zur Verfügung: Einfache Mobiltelefone, «Smartphones» und spezielle Geräte für die Verbindung von PC-Arbeitsplätzen mit dem Internet via Mobilfunknetz). Die Berechtigung ist im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 10. April 2007 betreffend externer Zugriff auf das Mailsystem der kantonalen Verwaltung via Internet zu beurteilen.
- b) Im Streitfall entscheidet der Direktionsvorsteher bzw. die Direktionsvorsteherin über die Berechtigung.
- c) Die Nutzung dieser Geräte zu privaten Zwecken ist im Sinne der Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis (E-Mail und Abruf von Webseiten) vom 17. Dezember 2002<sup>1)</sup> erlaubt. Die Vorschriften bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sind einzuhalten.
- d) Der Verlust eines Gerätes ist sofort dem Hochbauamt zu melden. Ausserhalb der Servicezeiten der Swisscom (Tel. 0800 44 44 04).
- e) Mitarbeitende der Verwaltung ohne kantonales Mobiltelefon können eine private Mobiltelefonnummer in den CMN-Vertrag (Vertrag zwischen Kanton und Swisscom betreffend Corporate Mobile Network) einbringen. Die Rechnungstellung erfolgt in diesem Fall durch Swisscom an die private Adresse der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

### § 3

#### *Technische Betreuung*

- a) Die Baudirektion überwacht mit ihrem Hochbauamt die Abgabe und den technischen Betrieb sowohl der Festnetz-Telefone als auch der örtlich ungebundenen Geräte.
- b) Der für den Betrieb als Bestandteil der Informationstechnik erforderliche Dienst obliegt dem Amt für Informatik und Organisation.

<sup>1)</sup> BGS 154.28

## § 4

*Missbrauchsbekämpfung*

- a) Über ungewöhnliche Vorkommnisse darf die Baudirektion mit schriftlicher Einwilligung des Personalamtes die Vorgesetzten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters informieren. Vorbehalten bleibt die Einsichtnahme des Systembetreibers in Randdaten zur Behebung von technischen Störungen.
- b) Bei konkretem Verdacht auf übermässiges privates Telefonieren während der Arbeitszeit kann der/die Vorgesetzte mit schriftlicher Einwilligung des Personalamtes im Einzelfall die Auswertung der Randdaten des Telefonanschlusses anordnen. Die letzten vier Ziffern der angewählten Rufnummer dürfen der/dem Vorgesetzten nicht bekannt gegeben werden. Die Randdaten dürfen ab dem Zeitpunkt der Anordnung rückwirkend für einen Zeitraum bis maximal vier Wochen und zukünftig bis maximal drei Monate ausgewertet werden. In beiden Fällen ist der Mitarbeitende im Zeitpunkt der Anordnung durch das Personalamt zu informieren.
- c) Bei konkretem Verdacht auf eine Straftat ist die zuständige Strafjustizbehörde im Rahmen der Bestimmungen über die Telefonüberwachung (Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 [BÜPF])<sup>1)</sup> berechtigt, Abhörungen, Aufzeichnungen oder Auswertungen von Randdaten ohne vorherige Information der betroffenen Person vorzunehmen oder anzuordnen.

## § 5

*Hinweis auf Beschaffungen*

- a) Alle Festnetzgeräte und örtlich ungebundenen Geräte beschafft das Hochbauamt, mit Ausnahme von privaten Mobiltelefonen, die in den Vertrag zwischen Kanton und Swisscom eingebunden sind.
- b) Die Geräte bleiben im Eigentum des Kantons, private Geräte übernimmt der Kanton nicht.
- c) Das Hochbauamt und das Amt für Informatik und Organisation sprechen sich über die Wahl der Geräte ab und überprüfen periodisch das Angebot. Sie können technische Anleitungen für den Betrieb der Geräte bereitstellen.

## § 6

*Verrechnung von Kosten*

- a) Die Kosten für die Nutzung von Festnetz-Telefonen übernimmt der Kanton, solche von örtlich ungebundenen Geräten ebenfalls, soweit sie die Arbeit für den Kanton betreffen.

<sup>1)</sup> SR 780.1

## 154.29

- b) Die Kosten für die Nutzung von örtlich ungebundenen Geräten für private Zwecke werden bis auf Weiteres der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht in Rechnung gestellt.
- c) Zusatzkosten des Amtes für Informatik und Organisation aus der Übertragung von Daten von örtlich ungebundenen Geräten werden dem jeweiligen Amt belastet.

### § 7

#### *Übergangs- und Schlussbestimmung*

- a) Der Beschluss des Regierungsrats vom 16. September 2003 betreffend Nutzung des Telefons am Arbeitsplatz; Handhabung der Telefonranddaten, wird aufgehoben<sup>1)</sup>.
- b) Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Er wird ins Personalhandbuch (elektronische Form) integriert und in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Zug, 8. Juni 2010

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*Peter Hegglin*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> nicht in GS